

TEIL B

TEXT

1. EINFRIEDIGUNGEN

SOWEIT ES SICH UM VORGÄRTEN VOR GEBÄUDEN HANDELT, SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS 0,80 m HÖHE ZULÄSSIG. LAGERFLÄCHEN DÜRFEN MIT DRAHTZÄUNEN BIS ZU 2,00 m HÖHE EINGEFRIEDIGT WERDEN. IM BEREICH DES GEWERBEGBIETES SIND HINTER DIESEN ZÄUNEN HECKEN ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

2. SCHUTZPFLANZUNG

DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AN DER NORDSEITE DER STRASSE „ AN DER HÜLSHORST “ FESTGESETZTE SCHUTZPFLANZUNG IST VON DEM JEWEILIGEN EIGENTÜMER SO ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, DASS SIE EINE WIRKSAME ABSCHIRMUNG DER WOHNGRUNDSTÜCKE GEGEN DIE GEWERBEGRUNDSTÜCKE GEWÄHRLEISTET.

3. UMFORMERSTATION

IM BEREICH DER GEPLANTEN STRASSE 430 IST EINE UMFORMERSTATION IN EINEM GEBÄUDE ODER AUCH FREISTEHEND UNTERZUBRINGEN.

4. HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG

AUF DER GEKENNZEICHNETEN SCHUTZFLÄCHE (LEITUNGSRECHT) DER FREILEITUNG (NWK - AG LÜBECK) DÜRFEN BAUWERKE NUR ERRICHTET WERDEN UNTER BEACHTUNG DER MÖGLICHEN MAXIMALEN BAUHÖHE, WIE DIESE SICH AUS DEN NACHRICHTLICH BEIGEHFTETEN LÄNGEN- UND HÖHENPROFILIEN ERGEBEN. DIESE BAUHÖHEN GELTEN AUCH FÜR DIE AUFSTELLUNG VON ANTENNEN, MASTEN ETC.
(DIE SICHERUNGSABSTÄNDE NACH DEN VORSCHRIFTEN DES VDE SIND DABEI BERÜCKSICHTIGT UNTER ZUGRUNDELEGUNG DER JETZT VORHANDENEN GELÄNDEHÖHE.)

5. HÖHENLAGE

IN DEM BEREICH BEI ^{SS} DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER, BEI DEM BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN (HOCHWASSER) ERFORDERLICH SIND, MÜSSEN DIE OBERKANTE FUSSBODEN (OKF) BEI AUFENTHALTSRÄUMEN GEM. § 62 (2) LBO UND DIE OBERKANTE TERRAIN (OKT) DER ZUWEGUNGEN (STELLPLÄTZE USW.) SOWIE DIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MINDESTENS + 3,50 m NN BETRAGEN.